

## **Mitteilung an die Hausbanken Nr. 74/2025**

### **Energie und Umwelt Kommunale und soziale Infrastruktur**

- 1. KfW-Umweltpogramm (240/241):  
Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“: Begrünung von  
Gebäuden**
- 2. Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (268/269):  
Aktualisierung Technische Mindestanforderungen**
- 3. Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293):  
Anpassung Umsetzungstermin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

Landesbank Hessen.-Thüringen  
Girozentrale  
IBAN:  
DE97 5005 0000 0096 0138 00  
BIC: HELADEFFXXX  
HRB 4747  
Amtsgericht Saarbrücken  
USt. Ident. Nr. DE 138116897  
Aufsichtsratsvorsitzende  
Elena Yorgova-Ramanaukas  
Vorstand  
Doris Woll (Vorsitzende)  
Achim Köhler

**1. KfW-Umweltprogramm (240/241):  
Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“: Begrünung von  
Gebäuden**

Die Regelungen für die Begrünung von Gebäuden wurden im Merkblatt wie folgt präzisiert:

Unter die Begrünung von Gebäuden fällt die Anlage von intensiver Dachbegrünung auf Neubauten sowie von extensiver oder intensiver Dachbegrünung auf Bestandsgebäuden sowie die Begrünung von Fassaden einschließlich Bewässerungssystemen. Werden Gründächer in Kombination mit der Installation von Photovoltaikanlagen geplant (Solargründach), ist die Anlage einer extensiven sowie auch einer intensiven Dachbegrünung sowohl auf Neu- als auch auf Bestandsbauten förderfähig. Die förderfähigen Kosten beschränken sich auf die für die Errichtung des Gründachs entfallenden Kosten.

Die fachlichen Mindestanforderungen für Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ sowie die gewerbliche Bestätigung zum Kreditantrag werden entsprechend angepasst.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen.

**2. Investitionskredit Nachhaltige Mobilität (268/269):  
Aktualisierung Technische Mindestanforderungen**

In Anlehnung an die Änderung des Annex I zur EU-Taxonomie-Verordnung, welche sich aus der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 2023/2485 vom 27.06.2023 (EU-Amtsblatt L 2023/2485 vom 21.11.2023) zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nummer 2021/2139 vom 18.06.2020 ergibt, werden die Technischen Mindestanforderungen, insbesondere bei der Förderung von Schiffen, dem aktuellen Stand entsprechend zum 01.01.2026 angepasst.

### **3. Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293): Anpassung Umsetzungstermin**

Alle Änderungen, die in unserer Hausbankenmitteilung Nr. 68/2025 vom 17.10.2025 für den 11.12.2025 angekündigt wurden, werden nun per 10.12.2025 umgesetzt (1.1 Rückbau Befristeter Krisenrahmen (BKR)-Bundesregelung Transformationstechnologien und Streichung der Module D2, F und G; 1.2 Verschiedene Änderungen in Modul A, B und C).

Merkblatt, sowie die Infoblätter „Übersicht der förderfähigen Maßnahmen“ und „Liste Technischer FAQs“ werden somit per 10.12.2025 aktualisiert.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. David Bronder